

strengere Gesetze sind, dennoch in praxi der milderen Auffassung folgen können, aber mit dem Bewußtsein einer gewissen Berechtigung, ex conscientia formata; 3) daß wir Jene nicht verurtheilen, welche, nach reiflicher Überlegung mit Gott anders handeln zu müssen glauben, weil der Herr zu gut ist, um eine Handlung zu missbilligen, welche die Liebe zum Beweggrunde hat (Collet); — und 4) daß wir den Umständen und Einzelheiten, besonders der Pfarrkinder, Rechnung tragen dürfen; da nun — sagt Gouffet — ein Pfarrer die Gesinnung seiner Pfarrkinder am besten kennt, und keiner alle Umstände so zu beurtheilen weiß als er, so bleibt ihm auch die Entscheidung in einem solchen Falle anheimgestellt.“ (Siehe Schüch I. e. S. 426, 427.)

St. Pölten.

Prof. Josef Gundlhuber.

IV. (Eine Kindeslegitimation.) Die Katholikin Blanka Stern hatte mit dem Israeliten Mordkai Licht ein Verhältniß, das leider nicht ohne Folgen blieb. Der §. 64 des a. b. G. B., nach welchem Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, nicht gültig eingegangen werden können, und auch der Wille der Eltern der minderjährigen Blanka standen ihrer Eheschließung mit Mordkai entgegen. Doch Blankas Eltern verstarben bald nacheinander; Mordkai hatte seine Blanka lieber als seinen mosaischen Glauben und auch Blanka liebte ihren Mordkai mehr als den alleinseligmachenden katholischen Glauben und so erklärten sich beide bei der competenten politischen Behörde als confessionslos, um den §. 64 zu umgehen. Der gerichtlich bestellte Vormund der minorennen Blanka war schwach genug und gab, um sich die leidige Sache vom Halse zu schaffen, seine Einwilligung zu deren Verehelichung, und in Folge dessen schlossen Mordkai und Blanka vor dem Herrn k. k. Bezirks-Hauptmann in R. die Civilehe.

Bald nachher erschien Mordkai bei dem Pfarramte L.,

wo das Kind der Blanka getauft worden war, und stellte das Begehren, die durch seine Geschleßung mit Blanka erfolgte Legitimation seines Kindes Laura im Taufbuche verzeichnen zu wollen. Der Bescheid des Matrikenführers lautete: „Ich muß mich über den in dieser Angelegenheit einzuhaltenden Vorgang erst genauer informiren; kommen Sie nach etwa zwei Wochen wieder.“ Sogleich wandte sich derselbe an das hochwürdigste Ordinariat um hohe Weisung, was er in dieser Sache zu thun habe. Die Weisung lautete dahin, es sei mit Mordkai und Blanka vor zwei Zeugen ein Protokoll aufzunehmen, worin sie erklären, daß sie die natürlichen Eltern des Kindes Laura seien und laut des producirten Auszuges aus dem bei der f. f. Bezirkshauptmannschaft N. vorhandenen Geburts-, Trauungs- und Sterberegister am . . . des Jahres 18 . . . vor dem f. f. Bezirkshauptmann eine Civilehe geschlossen haben; dieses Protokoll sei behufs weiterer Verfügung an's Ordinariat einzusenden.

Gemäß dieser hohen Weisung wurde nun mit Mordkai und Blanka vor zwei Zeugen ein Protokoll aufgenommen, welches lautete:

3. 156. Protokoll

aufgenommen in der Pfarrkanzlei zu L. am ... des Jahres 18...
in Folge des mündlichen Ansuchens des Herrn Mordkai Licht, Han-
delsmannes in L., Gasse ... Nr.... behufs Constatirung der Legi-
timation des von Blanka, gebornen Stern außerehelich geborenen
Kindes Laurq.

Gegenwärtige: Herr Mordkai Licht, Handelsmann, wie oben.
Blanka Licht, geborne Stern. Herr August Stahl, lediger Commis
in L., Gasse . . ., Nr. . . .; Herr Lothar Meld, verwitw. Hausbesitzer
in L., Gasse . . . Nr. . .

Gegenstand: Herr Mordkai Licht erklärt über Befragen vor den beiden gleichzeitig anwesenden Herren Zeugen August Stahl und Lothar Meld, daß er das am . . . ten . . . des Jahres 18 . . von der Blanka, gebornen Stern in L., Gasse . . Nr. . . aufzerechlich

geborene Kind, welches am .. ten 18.. in der Pfarrkirche zu Q.
auf den Namen Laura getauft worden ist, mit Blanka Stern er-
zeugt habe, und daß er am .. ten ... 18.. vor dem Herrn k. k.
Bezirkshauptmann Theodor Neuner in N. mit der Kindesmutter
Blanka, gebornen Stern eine Ehe im Sinne der §. 1 und 7, Artikel II
des Ehegesetzes vom 25. Mai 1868 geschlossen habe.

Blanka Licht geborne Stern erklärt auf Befragen in gleichzeitiger Anwesenheit der beiden obgenannten Herren Zeugen, daß sie ihr außerehelich gebornes Kind Laura von Mordkai Licht und nicht von einem Anderen empfangen habe.

Die beiden Herren Zeugen geben an, daß sie die Verhältnisse des Mordkai und der Blanka Licht genau kennen und die hier zu Protokoll genommenen Aussagen derselben genau verstanden haben.

Hierauf wurde das Protokoll vorgelesen, unterzeichnet und geschlossen.

Mordkai Licht m. p., Kindesvater. August Stahl m. p., Zeuge.
Blanka Licht, geb. Stern m. p., Lothar Meld m. p., Zeuge.
Kindesmutter.

(L. S.) Coram me: Ernst Boden m. p., Pfarrer.

Dieses Protokoll wurde sammt dem von der f. f. Bezirkshauptmannschaft N. ausgefertigten Auszuge aus dem Trauungsregister über die Eheschließung zwischen Mordkai Licht und Blanka Stern und einem Taufbuchsextrakte bezüglich der Laura gebornen Stern dem hochwürdigsten Ordinariate unterbreitet mit der Bitte um Weisung, was nun im Taufbuche einzutragen sei. Hierüber erfolgte die Weisung: „Das Pfarramt wolle in dem Taufbuche bei der Stelle, wo die Taufhandlung des von Blanka Stern am . . ten . . 18 . . geborenen Kindes Laura eingetragen steht, anmerken: „Laut Auszug aus dem bei der f. f. Bezirkshauptmannschaft N. vorhandenen Geburts-, Trauungs- und Sterberegister haben Mordkai Licht und Blanka Stern am . . ten . . 18 . . vor dem Herrn f. f. Bezirkshauptmann Theodor Neuner sich zu ehelichen erklärt. — Ebendieselben haben sich am . . ten . .

18 . . vor dem Pfarrante in Gegenwart zweier Zeugen als die Eltern des Kindes Laura Stern erklärt." " Wird ein Tauf-
schein verlangt, so ist derselbe dem vollen Inhalte nach in Form
eines Extraktes auszustellen."

Dieß die Weisung des hochwürdigsten Ordinariates.
Derselben gemäß schrieb der Matrikenführer in die Rubrik
„Vater“ ein: „Mordkai Licht, Handelsmann in L . .“ In den
Rubriken „ehelich“, „unehelich“ änderte er gar nichts, sondern
ließ in der Rubrik „ehelich“ den üblichen Querstrich (oder
Punkt), in der Rubrik „unehelich“ den vertikalen Strich stehen
und fügte in dem leeren Raum unter den in der Höhe aus-
gefüllten Rubriken „Ortschaft“, „Haus-Nr.“, „Name des Tau-
fenden“, „Name“, „Religion“, „ehelich“, „unehelich“ die be-
fohlene Anmerkung bei: „Laut Auszug aus dem bei der k. k.
Bezirkshauptmannschaft des Kindes Laura Stern
erklärt.“ Der leichteren Auffindung des gesamten Aktes halber
ist es gut, noch weiter das Jahr, die Nummer des Fasikels
und des Aktes beizufügen, etwa: „vide 18 . . , Fase. V.
Nr. 9.“

Linz.

Ferd. Stöckl, Pfarrprovisor.

V. (Pastoralbrief über den katechetischen Unterricht.)

Wenn ich Ihnen heute wieder eine Fortsetzung meiner Pasto-
ralbriefe besonders über das Wirken und Lehren der Kä-
tacheten bringe, so fällt mir der bekannte Spruch in's Gedächt-
niß: Medice eura te ipsum. Denn in der That! es ist leicht
andere zu belehren, aber sich selbst vergißt man dabei zu oft,
und denkt nicht daran, daß einem selbst das fehle, was man
an andern vermisst und ihnen so warm an's Herz legt. Was ist
denn, frage ich, das Erste und Nothwendigste, das der Kä-
tachet in die Schule mitnehmen soll? Antwort gibt mir ein
Büchlein, welches vor meinen Augen liegt; es ist das Büch-
lein des hochseligen Friedrich Leopold Grafen zu Stolberg
„von der Liebe.“ Dieses Büchlein schildert die unendlichen